

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

85. Stück, 19.08.1906

Gesetzblatt

für das

Herzogtum Oldenburg.

XXXV. Band. (Ausgegeben den 19. August 1906.) 85. Stück.

Inhalt:

- N^o. 176. Bekanntmachung der Kommission zur Wahrnehmung der staatlichen Rechte hinsichtlich der katholischen Kirche vom 18. Juli 1906, betreffend die Bildung einer Kapellengemeinde Kneheim.
- N^o. 177. Verordnung für das Herzogtum Oldenburg vom 13. August 1906, betreffend Enteignungen zu Erweiterungsanlagen beim staatlichen Wasserwerk zu Utenz.
- N^o. 178. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 14. August 1906, betreffend Anlegung von Mündelgeld.

N^o. 176.

Bekanntmachung der Kommission zur Wahrnehmung der staatlichen Rechte hinsichtlich der katholischen Kirche, betreffend die Bildung einer Kapellengemeinde Kneheim.
Oldenburg, den 18. Juli 1906.

Es wird hierdurch zur allgemeinen Kunde gebracht, daß Großherzogliches Staatsministerium, Departement der Kirchen und Schulen, im Höchsten Auftrage die Bildung einer Kapellengemeinde Kneheim, bestehend aus den Katholiken der Ortschaften Kneheim und Nieholte, und das in der Versammlung der stimmberechtigten Eingewesenen dieser



Ortschaften vom 20. April 1906 angenommene Kapellenstatut genehmigt hat.

Oldenburg, den 18. Juli 1906.

**Kommission zur Wahrnehmung der staatlichen Rechte
hinsichtlich der katholischen Kirche.**

Bothe.

N^o. 177.

Verordnung für das Herzogtum Oldenburg, betreffend Enteignungen zu Erweiterungsanlagen beim staatlichen Wasserwerk zu Altens.
Oldenburg, den 13. August 1906.

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen u. s. w.,

verordnen auf Grund des Artikel 2 des Enteignungsgesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 21. April 1897, was folgt:

Das angeführte Gesetz findet Anwendung auf Erweiterungsanlagen beim staatlichen Wasserwerk zu Altens.

Entschädigungs verpflichtet ist der Staat.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namensunterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insignels.

Gegeben Oldenburg, den 13. August 1906.

(Siegel.)

Friedrich August.

Willich.

Cassebohm.

№ 178.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Anlegung von Mündelgeld.

Oldenburg, den 14. August 1906.

Auf Grund des § 1807 Absatz 1 Ziffer 5 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und des § 23 des Gesetzes vom 15. Mai 1899 zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs wird die städtische Sparkasse in Delmenhorst zur Anlegung von Mündelgeld für geeignet erklärt.

Oldenburg, den 14. August 1906.

Staatsministerium.

Willeich.

Christians.



Je 178.

Abhandlung der Staatsverfassung, deren Verfassung von
Verfassung der Staatsverfassung der Verfassung

Auf Grund des § 1807 Absatz 1 Ziffer 2 des Für-
stlichen Verfassungsgesetzes und des § 23 des Gesetzes vom 15. Juni
1809 zur Ausführung des Verfassungsgesetzes wird
die folgende Ergänzung der Verfassung zur Ausführung von
Verfassung für geeignet erklärt.

Oldenburg, den 14. August 1808.

Staatsminister.

Die Verfassung der Verfassung der Verfassung

Die Verfassung der Verfassung der Verfassung

Die Verfassung der Verfassung der Verfassung

Die Verfassung der Verfassung der Verfassung

Die Verfassung der Verfassung der Verfassung

Die Verfassung der Verfassung der Verfassung

